

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	12
Rubrik:	Protokoll der Delegiertenversammlung der schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politur gewonnen. Soll kein Del ausschlagen, so darf das Holz nicht damit getränkt sein; statt nun das Holz durch Del oder Talg mit Bimsstein zu schleifen, wird, nachdem die Arbeit durch Beizen und alle dazu nöthigen Vorbereitungen hergerichtet ist, dasselbe mit dem Lack mittelst eines so genannten Dachspinsels überstrichen. Dies geht rasch, weil der Lack sofort trocknet. Das öftere Auftragen des Lacks geschieht nach Bedarf so lange, bis ein sogenannter Grund auf der ganzen Arbeit hergestellt ist. Poröse Hölzer verlangen natürlich mehr Lack, als hartes und schlichtes. Ist nun diese Arbeit mit Verständniß ausgeführt, so wird das Ganze mit einem dazu bereiteten Präparat (welches weiter unten angegeben wird) mittelst mäßig guten Deles abgeschliffen. Das Präparat hat die Eigenschaft, daß es mit leichter Mühe in alle Vertiefungen hineingepreßt werden kann, wodurch man im Stande ist, überall hineinzukommen, ja sogar werden durch das Verfahren unsaubere Stellen verbessert. Ist die Fläche des Lacks vollkommen abgeschliffen, so wird die ganze Arbeit sauber abgeputzt und vom Del gereinigt; die Arbeit muß alsdann jenes Aussehen haben, welches der Tischler als Grund bezeichnet.

Nun schreitet man zum Poliren. Das Poliren nach alter Art geschieht ohne alles Verständniß selbst bei den tüchtigsten Arbeitern; es ist ein Wischen mit Del und starker Politur, so daß die Finger und Hände der Arbeiter abschrecklich anzusehen.

So wenig als Del in das Holz eindringen darf, so wenig darf Del in der Politur enthalten sein, wenn dasselbe nicht schadhaft wirken soll. Also man beachte: kein Del in die Politur bis zum Fertigmachen, d. h. bis zu dem sogen. Abpoliren. Die Politur wird durch Lack gewonnen und soll von dünner Beschaffenheit sein, wodurch sie die Eigenschaft besitzt, bei der Arbeit zu fließen und wobei blinde Stellen und dergleichen nicht vorkommen können. Das Poliren geschieht mit einem mäßigigen leinernen Lappen und ist der wollene Lappen oder die Watte nicht von Röthen, sondern ganz entbehrlich.

Ein leichter leinener Lappen genügt, damit man mit leichter Mühe alle Vertiefungen und Ecken treffen kann. Das Auftragen von Politur geschieht naß und soll der Lappen nie trocken werden, da hierdurch ein Abreiben der aufgetragenen Politur bewirkt würde.

Die einmal berührte Stelle soll und darf nicht eher wieder berührt werden, bis die Politur angezogen und getrocknet hat, so daß man an einem Ende anfängt und am andern aufhört, um wieder vorne anzufangen. Dies Verfahren ist bei einiger Übung und gutem Willen leicht zu erlernen, auch kann das Poliren von schwächeren Leuten, ja selbst von Frauen und Kindern ausgeführt werden. Der Raum zum Poliren soll ein abgeschiedener sein, damit nicht Staub und Unreinigkeiten die Arbeit verderben.

Das sogen. Abpoliren oder Fertigmachen geschieht, nachdem die aufgetragene Politur ihre gehörige Festigkeit erlangt hat: hier kann noch, um die Arbeit recht gut und schön zu fertigen, das Ganze mit dem vorherbenannten Präparat nochmals leicht abgeschliffen werden, wodurch der Glanz und die Egalität bedeutend erhöht werden. Sogen. grüne Flecken und dergleichen Mängel kommen bei diesem Verfahren nicht vor. Die Politur hat die Eigenschaft, sofort zu trocknen, wenn kein Del dazu gemischt wird.

Zum Fertigmachen nimmt man etwas Del, um den Glanz zu erhöhen, aber nicht mehr als nöthig, was bei einiger Übung leicht zu erlernen ist. Eine so hergerichtete Arbeit ist von langer Dauer und ein Ausschlagen des Deles oder Blindwerden kommt hiebei nie vor. Das Auftragen und Eindringen des Lacks und der Politur bietet den Vor-

theil, daß Holz vor Hitze und Feuchtigkeit zu schützen, was allerdings das amerikanische Verfahren in noch größerem Maße bewirkt, weil der Lack in einer stärkeren Schichte auf das Holz aufgetragen wird, ein Verfahren, das aber bei uns nicht ausführbar ist.

Mein Verfahren ist nicht allein vom Tischler anzuwenden, sondern ganz besonders für Drechsler und sonstige Kunstindustrielle von Wichtigkeit. Es bietet überhaupt den Vortheil, daß die Gegenstände durch öfteres Abputzen schöner werden, was in der Natur der Sache liegt, indem dem Lack und der Politur nur durch Reiben Glanz beigebracht wird und es lassen sich größere Flächen durch das sogen. Ballischen, wie es die Amerikaner nennen, durch Abreiben mit dem Ballen der Hand, ganz besonders glänzend darstellen.

Die Zubereitung des Lacks ist so einfach, daß ihn jeder Arbeiter mit leichter Mühe sich bereiten kann, nur muß er darauf sehen, wenigstens 90prozentigen Spiritus zu erhalten, wie überhaupt nur gute Materialien von Vortheil sind. Man setzt zu 1 l Spiritus, 12 g Körnerlack, 12 g guten Schellack und 4 g Benzöö; diese Materialien werden bei mäßiger Wärme in einer Flasche aufgelöst und öfters umgeschüttelt, wie dies bei der Politur auch geschieht. Nach vollständiger Auflösung wird die Flüssigkeit durch ein Filter in einem Glasstrichter durchgelassen. Der Trichter wird mit einer Glasplatte verschlossen. Den nicht gelösten Rest bringt man in eine Flasche zurück, wodurch die Politur durch nochmaliges Ueberschütten gewonnen wird und zwar so lange, bis kein Satz mehr bleibt.

Dieser Lack und diese Politur übertreffen alle von mir bis jetzt geprüften Läcke des Handels und stellen sich wohlfreier. Der Politur werden noch 3—4 g Benzöö zugesetzt. Das Präparat zum Ab schleifen ist ebenfalls sehr einfach, es besteht aus gelbem Wachs, welches gesotten und mit gutem Schlamm bimsstein unter beständigem Umrühren gemischt wird.

Die Mischung wird in eine Schale gelegt, wodurch sie handlich gemacht wird und dann damit verfahren wie oben angegeben.

Protokoll der Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins

Sonntag, den 3. Juni 1888, im Kantonstrahsaale in Zug.

(Schluß.)

Gesetzesentwurf betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden. Im Namen des Zentralvorstandes referirt Hr. Aulenheimer. Er empfiehlt, auf die Berathung sofort einzutreten.

Hr. Scheidegger stellt Namens des Gewerbevereins Bern den Antrag: „Der Vorstand wird eingeladen, bundesgesetzliche Bestimmungen betreffend gewerbliche Schiedsgerichte und die Einführung von Arbeitsbüchern auszuarbeiten und diese Bestimmungen nach erfolgter Durchberathung gemeinsam mit der heutigen Vorlage dem h. Bundesrathe einzureichen.“

Hr. Dr. Kaufmann möchte der Versammlung empfehlen, zuerst die Eintretensfrage näher zu prüfen. Die Zeitlage habe sich wesentlich geändert. Zu jener Zeit nämlich, als der Bundesrat den schweiz. Gewerbeverein um ein Gutachten in dieser Frage anging, habe man eine Revision der Bundesverfassung möglichst vermeiden wollen; nun aber stellen verschiedene dringliche Fragen, so u. a. diejenige der obligatorischen Unfallversicherung und die weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes, eine solche Revision in nähere Aussicht, vielleicht schon für das nächste Jahr. Es liege demnach die Frage nahe, ob nicht der schweizerische Gewerbeverein mit Rücksicht hierauf die Gewerbegezegung in größerem Umfange in Berathung ziehen wolle, als dies durch die heutige Vorlage geschehe.

Herr Binkert (St. Gallen) spricht in ähnlichem Sinne. Außer den schon vorgeschlagenen Abschnitten betr. gewerbliche Schiedsgerichte und Arbeitsbücher nennt er u. a. die Innungsfrage als einen dringlichen Theil einer Gewerbeordnung und stellt folgenden Antrag:

„Die heutige Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins beschließt, für eine nächste Revision der Bundesverfassung das Postulat einer allgemeinen schweizerischen Gewerbeordnung aufzustellen. Der Zentralvorstand ist eingeladen, hiefür die zweckdienlichen Schritte vorzunehmen.“

Dieser Antrag wird befürwortet von Herrn Brandenberg, Präsident des Gewerbevereins Zug, welcher zugleich Zusatzbestimmungen betreffend Schutzmittel des Arbeitgebers gegen die Streike in Form von Einigungsämtern wünscht.

Das Präsidium empfiehlt Eintreten auf die Vorlage, man könne die große Arbeit nicht auf einmal bewältigen und müsse deshalb abschnittsweise vorgehen; den Wünschen der Sektion Bern könne der Zentral-Vorstand gleichwohl gerecht werden.

Ein Antrag auf Nichteintreten wird nicht gestellt; deshalb die Einzelberathung eröffnet und gleichzeitig beschlossen, daß Anträge rein redaktioneller Natur dem Bureau behufs späterer Berücksichtigung einzurichten seien.

Herr Göttisheim (Basel) wünscht die Berücksichtigung der Arbeitsbücher im vorliegenden Entwurf durch folgenden Zusatz: „Jeder Arbeiter soll im Besitz eines Arbeitsbuches sein und hat dasselbe auf Verlangen dem Arbeitgeber vorzuweisen.“

Namens des Gewerbevereins Zürich begründen dessen Delegirte, Herren Vogel und Klausen, die Anträge, es sei in § 16 zu bestimmen, daß die Schulzeit für den Fortbildungunterricht nicht auf die gewöhnliche Arbeitszeit falle und daß § 17 eine Modifikation erhalten, wonach der Meister nur berechtigt, nicht aber verpflichtet sei, die nicht bei ihm wohnenden Lehrlinge zu beaufsichtigen.

Herr Haller (Burgdorf) wünscht bezüglich der Kündigungsfrist einen Unterschied zwischen Arbeitern und Handlangern im Bauhandwerk; gleich den Werkstattordnungen sollen auch Ortsreglemente, wie sie verschiedenen Orts eingeführt sind, vorgesehen werden; statt der 14-tägigen sei 8-tägige Kündigungsfrist anzunehmen und in § 3 litt. c das Wort „beharrlich“ zu streichen.

In der Abstimmung werden die Zusatzanträge Brandenberg (betreff. Einigungsämter) und Göttisheim (betr. Arbeitsbücher) dem Zentral-Vorstand zur Berücksichtigung an geeigneter Stelle, eventuell in einem besonderen Abschnitte empfohlen. Der Antrag Haller (betr. 8-tägige Kündigungsfrist) wird mit 44 gegen 11 Stimmen abgelehnt; alle übrigen Anträge sind an den Zentralvorstand zur Erledigung überwiesen.

In Bezug auf die weiteren nun in dieser Angelegenheit zu treffenden Maßnahmen empfehlen die H. Dr. Stözel, Autenheimer, Göttisheim und Wild, es sei die durch den Zentral-Vorstand bereinigte Vorlage den Bundesbehörden als vorläufiger Abschluß der Berathungen zu übermitteln. Hr. Dr. Kaufmann wünscht, daß den Bundesbehörden die Ansichten des Vereins auch in Bezug auf die übrigen Materien der schweiz. Gewerbege setzung kundgegeben werden möchten.

Der vorgenannte Antrag des Herrn Binkert wird angenommen. Entgegen einem Antrag des Hrn. Koller, welcher eine besondere Begleitung betreffend die Reihenfolge der an Hand zu nehmenden Abschnitte für überflüssig erachtet und dem Zentralvorstand überlassen möchte, in welchem Umfange er eine Gewerbeordnung zur Vorlage bringen will, beliebt ferner der durch Hrn. Boos modifizierte Antrag des Herrn Scheidegger, wonach der Zentralvorstand beauftragt sei, bezüglich Schiedsgerichten eine weitere Vorlage auszuarbeiten,

sowie die Frage der Einführung von Arbeitsbüchern zu prüfen.

Der vom Zentralvorstand bereinigte Entwurf betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge soll dem h. Bundesrathe in Erledigung des erhaltenen Auftrages übermittelt und zugleich erklärt werden, daß der schweiz. Gewerbeverein die Anhandnahme weiterer Abschnitte einer Gewerbeordnung in Berathung genommen habe.

Offizielles Publicationsorgan. Der Antrag des Zentral-Vorstandes liegt gedruckt vor. Herr Honegger (St. Gallen) beantragt Rückweisung desselben in dem Sinne, daß die Zahl der Organe, welche den Titel führen dürfen, möglichst beschränkt werde. Hr. Wild beantragt Nichteintreten, weil er überhaupt kein offizielles Organ anerkannt wissen will. — Hr. Scheidegger möchte alle bestehenden gewerblichen Blätter gleich behandeln und empfiehlt die Vorlage. Mit 26 gegen 25 Stimmen wird der Antrag des Hrn. Scheidegger, resp. die Vorlage angenommen, nachdem die Ordnungsmotion des Hrn. Honegger in Minderheit geblieben.

Anregungen. Hr. Otto Carpentier stellt Namens des Buchbindemeistervereins von Zürich folgende Motion: Es sei an den Reg.-Rath des Kantons Zürich eine Petition zu richten für 1. Aufhebung des Systems der Arbeitsverpachtung bei den Buchbindern in der zürcher. kant. Strafanstalt; 2. Einhaltung von Preisen, neben welchen auch die freie Arbeit existiren kann; 3. gleiche Preise für alle Arbeitgeber. Die H. Berchtold, Boos und Klausen beantragen, diese Frage zunächst dem zürcher. kant. Gewerbeverein zu überweisen. Dieser Antrag, sowie der weitere des Hrn. Boos, der schweiz. Gewerbeverein möge die Strafhausarbeitskonkurrenz überhaupt in Berathung ziehen und diesbezügliches Material sammeln, werden genehmigt.

Ebenso wird folgende Motion des Hrn. Eichhorn (Winterthur) dem Zentralvorstand zur Vernehmlassung überwiesen:

Der Zentralvorstand möge die Frage der gewerblichen Reorganisation, d. h. der systematischen Gliederung des Gesamt-Verbandes, damit nicht eine Bersplitterung der Kräfte, sondern bestmögliche Einigung eintritt, in der Richtung an die Hand nehmen, daß ort-, resp. kreis- und kantonsweise Fachorganisation angeordnet werden (z. B. der gesamten Holzbranche, der Eisenbranche, der Lederbranche u. s. w.) welche reine Fachfragen und ihre speziellen Interessen für sich und in Verbindung mit gleichen Fachvereinen der ganzen Schweiz besprechen, während zur Behandlung allgemein gewerblicher Fragen, Zweck und Ziele Delegirten-Versammlungen der verschiedenen Fachvereine jeweilen einberufen würden und zwar ort-, kreis- und kantonsweise und eine schweizerische Delegirtenversammlung, die mit dem Zentralvorstande an der Spize der Gesamtorganisation steht.

Die Genehmigung des Protolls der heutigen Delegirtenversammlung wird dem leitenden Ausschuß übertragen und punt 1 Uhr die Versammlung unter Verdankung an die Herren Delegirten geschlossen.

Genehmigt vom leitenden Ausschuß in der Sitzung vom 4. Juni.

Der Protokollführer:
Werner Krebs.

Holzbearbeitungsmaschinen.

Die eminenten Vortheile, die Holzbearbeitungsmaschinen verschiedener Art den Handwerkern der Holzbranche bieten, veranlassen mehr und mehr zu deren Verwendung in größern und gut eingerichteten Werkstätten. Angesichts des Umstandes, daß so manche Hülfsmaschinen noch vom Auslande bezogen werden, obwohl es bei uns in der Schweiz mehrere Ma-